



**KV RLP**  
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG  
RHEINLAND-PFALZ

**HAUPTVERWALTUNG  
MAINZ**

KÖRPERSCHAFT  
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
ISAAC-FULDA-ALLEE 14  
55124 MAINZ

ALFRED BESAND  
DURCHWAHL: 326 – 281  
TELEFAX: 326 – 157  
ALFRED.BESAND@KV-RLP.DE

KV RLP HV MAINZ · POSTFACH 25 67 · 55015 MAINZ

Gemeinschaftspraxis  
Dres. med. Wierny/Pfeifer  
Alt Bahnhofstr. 2A  
57578 Elkenroth

Ihr Zeichen  
478254800

Ihre Nachricht vom  
23.08.2009

Unser Zeichen  
Bes/Kap

Datum  
03.09.2009

## **AOK-Rundschreiben wegen Versorgung der Versicherten mit Inkontinenzartikeln**

Sehr geehrter Herr Dr. Wierny, sehr geehrter Herr Dr. Pfeifer,

Ihr Schreiben wurde zuständigkeithalber an uns weitergeleitet.

Frau Dr. med. Eckert hat mich gebeten, Ihnen nochmals schriftlich mitzuteilen, dass die Vereinbarung zwischen der AOK und dem LAV keine rechtliche Bindungswirkung für Vertragsärzte entfaltet.

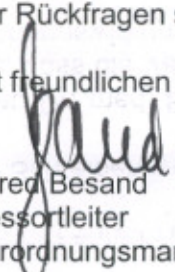
Weiterhin darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung RLP die Juristen beauftragt hat wegen dem Schreiben der AOK RLP beim Ministerium vorstellig zu werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Absprachen oder vertraglichen Vereinbarungen der AOK mit dem LAV für Sie keine rechtliche Wirkung haben.

Als niedergelassener Vertragsarzt haben Sie bei der Auswahl und Verordnung von Inkontinenzartikeln die gültigen Hilfsmittel-Richtlinien und das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

Zu Ihrer Information füge ich Ihnen unsere Internetveröffentlichung vom 28.08.2009 bezüglich der Verordnung von Inkontinenzartikeln bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alfred Besand  
Ressortleiter  
Verordnungsmanagement

TEL.: 06131 326-0  
FAX: 06131 326-150  
E-MAIL: INFO@KV-RLP.DE  
WWW.KV-RLP.DE

Start »

---

28. August 2009

## Verordnung von Inkontinenzartikeln

Liefervertrag zwischen AOK RLP und Apothekerverband RLP-LAV

Die AOK RLP hat mit dem Apothekerverband RLP-LAV (LAV) eine Vereinbarung nach § 127 Abs.1 SGB V über die Belieferung ihrer Versicherten mit Inkontinenzartikeln abgeschlossen.

Die KV RLP weist aufgrund mehrerer Nachfragen darauf hin, dass diese Vereinbarung keine rechtliche Bindungswirkung für Vertragsärzte entfaltet. Dies ergibt sich bereits aus § 127 Abs. 5 SGB V, wonach die Krankenkassen die Vertragsärzte über die wesentlichen Inhalte dieser Lieferverträge informieren "können".

Aus dem Vertrag zwischen AOK RLP und LAV sind gegenüber Vertragsärzten weder eine Begründungspflicht noch die Verpflichtung zu einer bestimmten Verordnungsweise abzuleiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Auswahl und Verordnung von Inkontinenzartikeln weiterhin die Hilfsmittel-Richtlinien und das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten sind.



**KV RLP**  
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG  
RHEINLAND-PFALZ

KV RLP | Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz | Telefon 0 61 31 / 326-326  
Fax 0 61 31 / 326-327 | E-Mail [service@kv-rlp.de](mailto:service@kv-rlp.de)